Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
20	S0073/03	20.03.2003

zur Anfrage Nr. F0034/03
d. Frau/Herrn/Fraktion
, PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, Regina Frömert v.13.03.2003

Datum der Genehmigung
02.04.2003

Genehmigungsvermerk
OB, gez. Dr. Trümper

Bezeichnung
Flächenankauf für Flugplatzerweiterung

Dezernenten
II

Verteiler
Der Oberbürgermeister

Sitzungstermin
01.04.2003 8:00

Zur o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 06.12.2001 (Anlage 1) wurde der Ausbau des Verkehrslandeplatzes in der Ausbaustufe 2005 (DS 0582/01) beschlossen. Dabei wurden die Mittel für Investitionen mit einem Sperrvermerk versehen, bis das Land Sachsen-Anhalt die in der Investitionsplanung vorgesehenen Fördermittel bewilligt.

Mit Stadtratsbeschluss von 10.12.2001 (Anlage 2) hat der Stadtrat entsprechend des 9. Änderungsantrages der SPD-Fraktion zum Haushaltsplanentwurf 2002 die mit einem Sperrvermerk versehenen Grunderwerbsmittel sowie die Mittel für die Vorbereitung und Umverlegung der B 71 freigegeben.

Mit Schreiben vom 27.09.2002 an die Flughafen Magdeburg hat der Oberbürgermeister genau diese Thematik aufgegriffen und vor dem Hintergrund der aktuellen Presseveröffentlichungen den Geschäftsführer der Flughafen Magdeburg GmbH gebeten, keine finanziellen Verpflichtungen einzugehen, die bei einem eventuellen Nichtausbau des Verkehrslandeplatzes einen finanziellen Schaden für die Gesellschaft bzw. die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben könnten. Insbesondere der Grundstücksankauf stellt ein Risiko dar. Bei den entsprechenden Grundstücksverträgen sollte ein Rücktrittsrecht für die Flughafen Magdeburg GmbH vereinbart werden (Anlage 3).

Vom Geschäftsführer der Flughafen Magdeburg GmbH wurden wir informiert, dass in jedem Vertrag ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH aufgenommen wird.

Gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe d des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Magdeburg GmbH sind Grundstücksankäufe durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Gemäß der Geschäftsordnung für die Gesellschafter-(Vertreter-)versammlungen der städtischen Eigengesellschaften (SR-Beschluss: 1344-65(II)97) unterliegt der Grundstückserwerb bei Eigengesellschaften dem Weisungsrecht des Stadtrates. Demzufolge sind für das Zustandekommen der Kaufverträge noch entsprechende Stadtratsbeschlüsse notwendig.

Czogalla

Anlagen